

Veranlassung von Laborleistungen

Aktuell ist wieder in verstärktem Maße Unmut im Zusammenhang mit der Veranlassung ärztlicher Laborleistungen entstanden. Hier ist oftmals zwischen betreuendem Hausarzt und behandelndem Facharzt umstritten, wer die Laborleistungen veranlasst.

Nach § 24 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) kann eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt durch Überweisung an eine andere Vertragsärztin oder einen anderen Vertragsarzt die Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen veranlassen. **Dies betrifft sowohl Hausärztinnen und Hausärzte wie auch Fachärztinnen und Fachärzte.**

Im Ergebnis muss der die Behandlung „führende“ Arzt die aus seiner Sicht für „seine Behandlung“ erforderlichen diagnostischen oder therapeutischen Leistungen auch selbst veranlassen.

D.h.: benötigen Fachärztinnen und Fachärzte Laborwerte für die Behandlung und Diagnostik, so müssen diese Laborwerte auch von den Fachärztinnen und Fachärzten selbst veranlasst werden.

Auch der Bundesmantelvertrag-Ärzte sieht in § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 3 vor, dass der Vertragsarzt die Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen durch Überweisung auf vereinbartem Vordruck zu veranlassen hat und für die Notwendigkeit der Auftragserteilung der auftragserteilende Vertragsarzt verantwortlich ist.

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Auftragserteilung ist in aller Regel demjenigen Arzt vorbehalten, der die konkrete Behandlung verantwortlich „führt“, denn er kann diese Beurteilung in aller Regel am besten vornehmen.

Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit sich kollegial auf ein Procedere zu verständigen und abzustimmen.